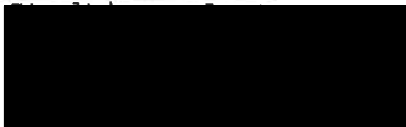


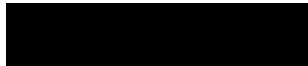
Entscheidung Nr. I 21/95 vom 20.06.1995  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 120 vom 30.06.1995

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

Verlag Ullstein GmbH



Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am 20.06.1995 gem. § 18a Abs. 1 GJS verfügt:

Das Non Stop Taschenbuch "Tun wir's doch einfach" Nr. 23696, Ullstein Verlag, Berlin,

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit dem bereits indizierten Taschenbuch "Pardon Madame!" Nr. 22093, Ullstein Verlag, Berlin, Entscheidung Nr. 3649 (V) vom 25.09.1989, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 30.09.1989,

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

#### G r ü n d e

Von Amts wegen wurde festgestellt, daß die im Entscheidungstenor genannten Taschenbücher inhaltsgleich sind. Die Indizierung des Taschenbuches "Tun wir's doch einfach" im Wege des § 18a Abs. 1 GJS war daher zwingend zu verfügen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht, das Taschenbuch gemäß § 18a Abs. 1 GJS zu indizieren, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Das verfahrensgegenständliche Taschenbuch ist Kunst i.S. des Art. 5 Abs. 3 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ("Mutzenbacher" - Beschl. vom 27.11.1990) ist die Bundesprüfstelle verpflichtet, im Einzelfall zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem Verfassungsgut der Vorrang einzuräumen ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Dies insbesondere deshalb, weil in dem Taschenbuch überwiegend sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Geschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Kinder und Jugendlichen wird somit signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorzug vor anderen Zielen gegeben werden muß. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

